

COVID-19

Maßnahmen ab 17. Dezember 2020

für Veranstaltungen

Version 9

(Stand: 16.12.2020)

Informationen auf Basis der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) vom 16.12.2020, in Kraft seit 17.12.2020



Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Mind. 1 m Abstand halten
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen – keine Visiere!
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

Ab 17. Dezember 2020 gilt für volksculturelle Vereine und Gruppen:

Grundsätzlich sind alle Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern untersagt!

Ausgenommen sind unbedingt notwendige Vorstandssitzungen mit den in den Statuten festgelegten maximal notwendigen Vorstandsmitgliedern, sofern eine digitale Form nicht zielführend ist. Die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln sind einzuhalten!

Vorzugsweise sollen Vorstandssitzungen mittels Videokonferenz abgehalten werden.

Proben, künstlerische Darbietungen, Veranstaltungen, Ausrückungen, Vereinsabende, Vereinstreffen sind im ehrenamtlichen Bereich vorerst bis 7. Jänner 2021 nicht erlaubt!

Gesetzlich ist damit auch Turmblasen, Anklöckeln, Perchtenbräuche, Sternschießen, ... untersagt.

Ausgenommen ist die musikalische Gestaltung von religiösen Veranstaltungen und liturgischen Feiern!

Die Bischofskonferenz schreibt folgende Regelung vor: Gesang bis zu 4 SolistInnen und/oder Instrumentalmusik (Orgel, bis zu 4 Soloinstrumente) sind unter Einhaltung von 1,5 m Abstand untereinander und Einhaltung der Schutzmaßnahmen erlaubt.

Diese Maßnahmen entsprechen den Verordnungen der Bundesregierung und werden von uns strikt empfohlen. Wir empfehlen, anderslautende Auskünfte schriftlich bestätigen zu lassen!

Spezielle Fragen aus dem volkskulturellen Bereich

Sind Proben, Aufführungen, Konzerte, Ausrückungen, Vereinsabende, Vereinstreffen im Ehrenamt erlaubt? Nein

Dürfen Vereinsmitglieder an kirchlichen Ausrückungen teilnehmen? Nein!
Ausgenommen sind Begräbnisse, sofern die maximale Anzahl der Trauergäste von 50 Personen nicht überschritten wird und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten und ein MNS getragen wird. Jedes einzelne Vereinsmitglied, das an dem Begräbnis teilnimmt, zählt zu den max. 50 Teilnehmern.

Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?
Es ist möglich, am Standesamt zu heiraten. Hochzeitsfeiern sind untersagt.

Dürfen Begräbnisse stattfinden? Ja, mit max. 50 Personen.
Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein MNS zu tragen.

Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden? Nein

Dürfen sich Vereinsmitglieder in privaten Wohnräumen treffen? Nein

Dürfen sich Vereinsmitglieder im öffentlichen Raum, im Freien treffen? Nein

Dürfen Hausbesuche im Privathaus durch Musikgruppen, Perchten/Anklöckler stattfinden? Nein

Dürfen Hausbesuche im Garten eines Privathauses durch Musikgruppen/Perchten/Anklöckler stattfinden? Nein

Dürfen Sternsinger unterwegs sein? Ja
Begründung: Veranstaltungen zur Religionsausübung sind von den Maßnahmen unter § 16 Zif. 4 laut Verordnung ausgenommen.